



An das Finanzamt

Eingangsstempel

1

2

Steuernummer

Erklärung

für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages

Die Erklärung ist zusammen mit der Gewerbesteuererklärung (GewSt 1 A) einzureichen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages.

3

Unternehmen/Firma

4

Art des Unternehmens

5

Anschrift der Geschäftsleitung/des Unternehmens im Erhebungszeitraum Straße

6

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

7

Postleitzahl

Ort

8

Postleitzahl

Postfach

Telefonisch erreichbar unter Nr.

9

Der Steuerbescheid soll einem von den vorstehenden Zeilen abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden.

Empfangsvollmacht

wird gesondert übermittelt.

liegt dem Finanzamt vor.

10

Anzahl der heheberechtigten Gemeinden 11

26

11

Zerlegung nach 36  1 = § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG (Regelfall) 2 = § 29 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a GewStG

3 = § 29 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b GewStG 4 = § 33 Abs. 1 GewStG

5 = § 33 Abs. 2 GewStG

12

Zerlegung nach § 30 GewStG 35  1 = ja

Bei vom Regelfall abweichender Zerlegung: Art des Zerlegungsmaßstabes 9

13

1. Zerlegungsmaßstab

Gewichtung 70

14

2. Zerlegungsmaßstab

Gewichtung 71

15

3. Zerlegungsmaßstab

Gewichtung 72

16

4. Zerlegungsmaßstab

Gewichtung 73

17

5. Zerlegungsmaßstab

Gewichtung 74

Nur in Fällen der Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG:

18

Summe des maßgebenden Sachanlagevermögens für Neuanlagen <sup>2)</sup>

53

€

19

Summe des übrigen maßgebenden Sachanlagevermögens für die übrigen Anlagen <sup>2)</sup>

52

€

Fußnoten siehe Seite 2.

Unterschrift

Diese Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Tel.-Nr.)

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 und 150 der Abgabenordnung i.V. mit § 14a GewStG verlangt.

Steuernummer

**Im Kalenderjahr sind in folgenden Gemeinden ③ im Inland Betriebsstätten ① unterhalten worden:**

Nr. der Gemeinde Gemeinde der Geschäftsleitung im Erhebungszeitraum ③ 27

20 0 0 0 0 1

20 Postleitzahl Name der hebeberechtigten Gemeinde

21 Hebenummer (Steuernummer) der Gemeinde ①

22 Amtlicher Gemeindeschlüssel ②

23 1. Zerlegungsmaßstab, im Regelfall Arbeitslöhne ④ einschließlich Unternehmerlohn

70 €

ggf. 2. Zerlegungsmaßstab

ggf. 3. Zerlegungsmaßstab

24 71

72

ggf. 4. Zerlegungsmaßstab

ggf. 5. Zerlegungsmaßstab

25 73

74

**Nur bei einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen:**

26 In den Arbeitslöhnen lt. Zeile 23 enthaltener (Mit-)Unternehmerlohn: ④

79 €

Nr. der Gemeinde Weitere hebeberechtigte Gemeinde

27 0 0 0 0 2

20 Postleitzahl Name der hebeberechtigten Gemeinde

28 Hebenummer (Steuernummer) der Gemeinde ①

29 Amtlicher Gemeindeschlüssel ②

30 1. Zerlegungsmaßstab, im Regelfall Arbeitslöhne ④ einschließlich Unternehmerlohn

70 €

ggf. 2. Zerlegungsmaßstab

ggf. 3. Zerlegungsmaßstab

31 71

72

ggf. 4. Zerlegungsmaßstab

ggf. 5. Zerlegungsmaßstab

32 73

74

**Nur bei einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen:**

33 In den Arbeitslöhnen lt. Zeile 23 enthaltener (Mit-)Unternehmerlohn: ④

79 €

Nr. der Gemeinde Weitere hebeberechtigte Gemeinde

34 0 0 0 0 3

20 Postleitzahl Name der hebeberechtigten Gemeinde

35 Hebenummer (Steuernummer) der Gemeinde ①

36 Amtlicher Gemeindeschlüssel ②

37 1. Zerlegungsmaßstab, im Regelfall Arbeitslöhne ④ einschließlich Unternehmerlohn

70 €

ggf. 2. Zerlegungsmaßstab

ggf. 3. Zerlegungsmaßstab

38 71

72

ggf. 4. Zerlegungsmaßstab

ggf. 5. Zerlegungsmaßstab

39 73

74

**Nur bei einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen:**

40 In den Arbeitslöhnen lt. Zeile 23 enthaltener (Mit-)Unternehmerlohn: ④

79 €

1) Falls noch nicht zugeteilt, bitte Anschrift (Straße, Haus-Nr.) der Betriebsstätte, bei Betriebsstätten in den Stadtstaaten bitte zuständiges Finanzamt angeben.  
2) Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30.06.2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen umfassen das übrige maßgebende Sachanlagevermögen des Betriebs.

**Für weitere Gemeinden bitte das „Ergänzungsblatt zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages (Vordruck GewSt 1DE)“ verwenden.**



201501271202